

Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau und Zürich über die Erfüllung kommunaler Aufgaben für das Kloster Fahr

Vom 14. November 2007 / 7. November 2007

Die Regierungsräte der Kantone Aargau und Zürich vereinbaren:

Art. 1

¹ Die Politische Gemeinde Unterengstringen, die Einwohnergemeinde Würenlos und das Kloster Fahr vereinbaren in einem Vertrag die Erfüllung kommunaler Aufgaben und Dienstleistungen für das Gebiet des Klosters Fahr in folgenden Bereichen:

Vertragliche
Regelung

- a. Bildung,
- b. Zivilschutz, Schutzraumbauten und Kulturgüterschutz,
- c. Abfallbewirtschaftung und Kadaverbeseitigung,
- d. Wasserversorgung und Abwasser,
- e. Spitex,
- f. Sozialhilfe,
- g. Jugendberatung,
- h. Feuerwehr, Feuerungskontrolle und Feuerpolizei.

² Im Bereich des Zivilschutzes bedarf der Vertrag der Genehmigung des Kantons Zürich.

Art. 2

Weist der Vertrag nach Art. 1 einer Gemeinde eine Aufgabe zu, so

Anwendbares
Recht

- a. wendet die Gemeinde ihr Recht und das Recht ihres Kantons an, vorbehältlich abweichender Regelungen im Vertrag,
- b. untersteht die Gemeinde der Aufsicht gemäss dem Recht ihres Kantons,
- c. richten sich der Rechtsschutz und die Staatshaftung nach dem Recht ihres Kantons.

Art. 3

Schiedsgericht

¹ Streitigkeiten der Vertragsparteien aus dem Vertrag nach Art. 1 entscheidet ein Schiedsgericht.

² Das Schiedsgericht besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der drei Vertragsparteien. Der Vertrag regelt das Nähere.

³ Entscheide des Schiedsgerichts über öffentlichrechtliche Geldforderungen sind gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 SchKG ¹⁾).

Art. 4

Kündigung

Der Staatsvertrag kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Art. 5Inkrafttreten,
Publikation

¹ Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

² Er wird in den Gesetzessammlungen der beiden Kantone veröffentlicht.

Aarau, 14. November 2007

Regierungsrat Aargau

Landammann

HASLER

Staatsschreiber

DR. GRÜNENFELDER

Zürich, 7. November 2007

Regierungsrat Zürich

Präsidentin

FUHRER

Staatsschreiber

HUSI

¹⁾ Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1989 (SR 281.1)